

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRÜFDIENSTLEISTUNGEN

1. Anwendungsbereich, Definitionen, Ausfertigung des Vertrags; wichtige Dokumente

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen FGH Engineering & Test GmbH (im Folgenden „FGH“) - deutsche Tochtergesellschaft des italienischen Unternehmens CESI S.p.A. - und dem Vertragspartner (im Folgenden „Vertragspartner“; FGH und der Vertragspartner werden im Folgenden entsprechend als die „Partei“ oder gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet) über die Erbringung von Prüfdienstleistungen („Prüfdienstleistungen“, im Folgenden auch „Dienstleistungen“ oder „Prüfungen“).
- 1.2. Die Prüfdienstleistungen bestehen aus Tätigkeiten und Dienstleistungen im Prüffeld, die auf vertraglich vereinbarten Verfahren und Programmen basieren. Es wird davon ausgegangen, dass FGH hiermit berechtigt ist, die erforderlichen Prüfungen in ihren Laboratorien oder anderen garantiert qualifizierten Primärlaboratorien Dritter durchzuführen.
- 1.3. Nach Erhalt der Dienstleistungsanfrage des Vertragspartners wird FGH ein Angebot (im Folgenden „Angebot“) erstellen, das die spezifischen Bedingungen für die Erbringung der Prüfdienstleistungen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält. Der Vertrag über die genannten Dienstleistungen (im Folgenden „Dienstleistungsvertrag“ oder „Vertrag“) gilt als ausgefertigt, sobald der Vertragspartner das Angebot von FGH ordnungsgemäß unterzeichnet hat. Nach Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags erfolgt die endgültige Reservierung durch FGH (im Folgenden „endgültige Reservierung“). Zu diesem Zweck wird FGH dem Vertragspartner detaillierte und verbindliche Informationen zu den genauen geplanten Terminen und Zeiten für die Durchführung der Prüfungen liefern. Jegliche Vereinbarungen, die von den Parteien vor dem Abschluss des Dienstleistungsvertrags getroffen wurden, sind als bloßer Entwurf gedacht und es ist den Parteien freigestellt, von den Verhandlungen zurückzutreten.
- 1.4. Der Dienstleistungsvertrag wird daher aus den folgenden Dokumenten bestehen, die - zusammen mit den anderen Anhängen - den wesentlichen und grundlegenden Teil des Vertrags bilden:
 - die endgültige Reservierung;
 - das Angebot von FGH, ordnungsgemäß vom Vertragspartnern unterzeichnet;
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - alle Anhänge und sonstige spezifische Dokumente, die im Angebot genannt werden.
 Bei Unstimmigkeiten bzw. Widersprüchen innerhalb der oben genannten Dokumente hat jeweils das erstgenannte Dokument Vorrang vor dem nachstehend genannten Dokument - gemäß der oben genannten Reihenfolge -, sofern nicht anderweitig bestimmt.

2. Reservierungen, Verzicht, Verzögerungen

- 2.1. Reservierungen, die nicht endgültig sind, auch wenn diese Vertragsentwürfe gemäß Punkt 1.3 (z. B. Vorschläge von FGH hinsichtlich möglicher Termine und Zeiten, um die Verfügbarkeit des Vertragspartners festzustellen) beiliegen, sind weder für FGH noch für den Vertragspartner verbindlich. Sollte das Angebot, spezifische Prüfdienstleistungsbedingungen betreffend, bis zu einem festgelegten Datum unwiderruflich sein oder sollte der Vertragspartner aufgefordert werden, dieses bis zu einem festgelegten Datum zu unterzeichnen, gilt dieses Angebot an dem angegebenen Datum definitiv als erloschen und die Verhandlungen werden beendet, wenn der Vertragspartner das Angebot nicht innerhalb der genannten Frist annimmt.

Sollte der Vertragspartner nach Vornahme der endgültigen Reservierung eine Änderung des festgelegten Datums für den Beginn der Dienstleistungen erbitten, steht es FGH frei zu bestimmen, ob sie dieser Bitte nachkommt oder nicht. Sollte FGH der Bitte nicht entsprechen, bleibt das festgelegte Datum für den Beginn wirksam. Sollte der Vertragspartner, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme einer Nichterfüllung durch FGH), die Dienstleistungen stornieren, so gilt dies als Nichterfüllung des Vertragspartners und FGH hat das Recht, den Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gemäß § 323 (2) BGB zu setzen. Es wird davon ausgegangen, dass FGH folglich berechtigt ist, die im Dienstleistungsvertrag festgelegten Vertragsstrafen anzuwenden und Schadenersatz für weitere Schäden zu fordern, die FGH möglicherweise entstanden sind. Dies hängt zudem von der vom Vertragspartner angegebenen Vorfrist ab. Die gesetzlichen Rechte von FGH, insbesondere im Hinblick auf die Forderung von Schadenersatz und die Erstattung angefallener Kosten, bleiben unberührt.

- 2.2 Die Bedingungen hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistungen werden im alleinigen Interesse von FGH festgelegt. Unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 9. hinsichtlich der Verpflichtungen von FGH, haftet FGH in keinem Fall für Verzögerungen, Verschiebungen oder Unterbrechungen der Prüfungen, auch wenn diese aufgrund des Laborbetriebs, der Ausstattung oder eines Wartungsbedarfs entstehen.

3. Zusätzliche Verpflichtungen

- 3.1. Alle zusätzlichen Abgaben und Kosten (Zollvorgänge, Versicherung, Transport, Abgaben und Steuern etc.) bezüglich, hinsichtlich und verbunden mit der Erbringung der Dienstleistungen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.2. Der Vertragspartner wird FGH im Voraus zu Anweisungen hinsichtlich der Lieferbedingungen und -bestimmungen für die zu prüfenden Geräte und Materialien (im Folgenden „**Produkte**“) befragen. FGH wird dem Vertragspartner alle eventuellen zusätzlichen Kosten, Aufwendungen und Geldstrafen in Rechnung stellen, die FGH aufgrund eines Versäumnisses des Vertragspartners, dem FGH oder der entsprechenden Behörde relevante Informationen mitzuteilen, entstanden sind.
- 3.3. Die Produkte werden FGH gemäß den Bedingungen des Incoterms „Geliefert Verzollt“ (Delivery Duty Paid - DDP, Incoterms 2010) angeliefert und zugestellt und werden gemäß der Bedingung „Ab Werk“ (Ex Works - EXW, Incoterms 2010) an den Vertragspartner zurückgegeben, sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.
- 3.4. FGH wird die Produkte im Auftrag des Vertragspartners entladen und verladen. Die Haftung von FGH gemäß Punkt 9. bleibt unberührt.
- 3.5. FGH wird die Produkte im Auftrag des Vertragspartners vor den Prüfungsterminen nicht entpacken bzw. verpacken, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Die Haftung von FGH gemäß Punkt 9. bleibt unberührt. Sollten die Produkte besondere Verpackungs- oder Entpackungsmodalitäten erfordern, wird der Vertragspartner dies FGH im Voraus mitteilen.
- 3.6. Sollte eine Montage oder Demontage erforderlich sein, wird FGH nur dann die Verfügbarkeit von ausgestatteten Bereichen und Hilfspersonal sicherstellen, wenn die Parteien dies speziell schriftlich vereinbart haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Produkte vom Vertragspartner vollständig, mit allen Bestandteilen zugeschickt werden, um FGH eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen. FGH übernimmt keine Haftung für die korrekte Ausführung der Prüfungen, vorausgesetzt, dass die Anweisungen des Vertragspartners hinsichtlich der Montage und Demontage befolgt werden.
- 3.7. Der Vertragspartner wird FGH alle Informationen in Bezug auf den innerbetrieblichen Umschlag und Transport, wie z. B. Anschlagpunkte für das Anheben und die maximale Größe einer Transporteinheit, sowie alle erforderlichen Informationen für das sichere Aufstellen der Produkte übergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Art und Weise der Aufstellung für die Durchführung der Prüfdienstleistungen von der Aufstellung für die spätere endgültige Verwendung dieser Produkte abweicht.

- 3.8. Es wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner FGH alle Informationen in Bezug auf die zu prüfenden Produkte übergibt, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der erforderlichen technischen Daten, Testdaten und betrieblichen Informationen. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und termingerechte Übergabe dieser Informationen.
- 3.9. Sollte FGH gemäß dem Dienstleistungsvertrag verpflichtet sein, die Produkte nach Abschluss der Prüfungen zurückzusenden, gehen die entsprechenden Versandkosten zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.10. Im Falle gefährlicher Produkte, siehe Punkt 8.

4. Durchführung der Prüfungen

- 4.1. Der Vertragspartner trägt allein die gesamte Verantwortung für die Auswahl und Vorbereitung der Produkte vor der Ankunft dieser auf dem Betriebsgelände von FGH.
- 4.2. Der Vertragspartner wird dem Vertreter von FGH („Vertreter von FGH“) den Namen und die Daten der für die Prüfungen zuständigen Person mitteilen.
- 4.3. Sollten die Prüfungen aufgrund einer auf die Produkte zurückzuführenden Ursache (z. B. aufgrund eines Produktfehlers, der Nichtverfügbarkeit oder fehlender Informationen zu den Produkten, die auf ein Verschulden vom Vertragspartner zurückzuführen sind) unterbrochen oder verzögert werden, wird FGH dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist FGH berechtigt, Schadenersatz für die unterbrochenen oder verzögerten Dienstleistungen im Wert des an FGH zu zahlenden Gesamtbetrags - wie im Dienstleistungsvertrag bestimmt - zu fordern, unbeschadet des Rechts von FGH, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz für jegliche entstandene Schäden und die Erstattung jeglicher angefallener Kosten zu fordern, wie in Punkt 2.2 bestimmt. Alle von FGH ersparten Aufwendungen werden von dem vom Vertragspartner zu zahlenden Betrag abgezogen. Das gesetzliche Recht von FGH Schadenersatz für Schäden zu fordern, die aufgrund von Verzögerungen verursacht wurden, bleiben unberührt.
- 4.4. Nach Abschluss der Prüfdienstleistungen ist der Vertragspartner verpflichtet, die geprüften Produkte zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf eigene Kosten abzuholen.
- 4.5. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart und sollte der Vertragspartner die Produkte nicht umgehend in Übereinstimmung mit Punkt 4.4 abholen, wird FGH die geprüften Produkte höchstens 15 (fünfzehn) Kalendertage lang nach Abschluss der entsprechenden Prüfungen aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist steht es FGH frei, die Produkte nach eigenem Ermessen zu Lasten des Vertragspartners zu entsorgen, beispielsweise durch Verkauf, Vernichtung oder Entsorgung. FGH wird den Vertragspartner an diese Frist und auf ihr Recht, die Produkte nach Abschluss der Prüfdienstleistungen zu entsorgen, erinnern. Alle Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die FGH im Rahmen der Wartung und/oder Vernichtung der Güter und/oder Abfallentsorgung und/oder (ggf.) eines möglichen Abschlusses von Zollverfahren entstanden sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Es wird davon ausgegangen, dass FGH keine Haftung für die Lagerung dieser Produkte übernimmt, wenn der Vertragspartner mit seiner Verpflichtung gemäß Punkt 4.4 in Verzug ist. FGH haftet daher in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner für Verschlechterungen, Diebstahl, Veränderungen oder Schäden jeglicher Art der Produkte, während des gesamten Zeitraums, den sich die Produkte auf dem Betriebsgelände befinden. Die oben genannten Bestimmungen der Punkte 4.4 und 4.5 gelten ebenfalls für Produkte, die infolge der Durchführung der Prüfungen beschädigt wurden und/oder im Allgemeinen für Produkte, die das Betriebsgelände von FGH bereits unvollständig und/oder beschädigt erreicht haben. In diesem Fall beginnt der zuvor genannte Zeitraum von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Datum, an dem die Produkte entgegengenommen wurden.
- 4.6. Die Prüfdienstleistungen werden vom Vertragspartner als vollständig erbracht erachtet, sobald das Prüfprogramm vollständig abgeschlossen ist oder andernfalls, wenn der vollständige Abschluss aufgrund der geprüften Produkte oder eines Verschuldens des Vertragspartners nicht möglich ist.

5. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Der Preis für die Prüfdienstleistungen und die entsprechenden Zahlungsbedingungen werden im Angebot aufgeführt.

In der Regel leistet der Vertragspartner eine Anzahlung in Höhe von 100 % (einhundert Prozent) des Auftragswertes, sofern nicht anderweitig im Angebot bestimmt.

FGH wird die entsprechende Rechnung innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt des von dem Vertragspartner ordnungsgemäß unterzeichneten Angebots stellen. Der Vertragspartner zahlt den Betrag innerhalb von 30 (dreißig) Tagen per Banküberweisung. Die Leistung einer solchen Anzahlung ist nötig, damit FGH die endgültige Reservierung vornehmen kann.

Eine Schlussrechnung, die den Betrag jeglicher von FGH zusätzlich durchgeführter Tätigkeiten und alle eventuell angefallenen weiteren Aufwendungen, Kosten oder Geldstrafen, die zu Lasten des Vertragspartners gehen, beinhaltet, wird daher nach Abschluss der Prüfdienstleistungen oder monatlich ausgestellt, sollten die Prüfdienstleistungen länger als 1 (einen) Monat dauern.

Die entsprechende Zahlung wird vom Vertragspartner innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner per Banküberweisung vorgenommen.

6. Zugang des Personals des Vertragspartners zum Betriebsgelände von FGH

- 6.1. Der Vertragspartner wird den Vertreter von FGH im Voraus schriftlich um den Erhalt einer spezifischen Genehmigung für sein Personal oder mögliche Gäste bitten, die während der durch FGH durchgeführten Prüfungen anwesend sein sollten („**Personal des Vertragspartners**“). Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner FGH schriftlich die Daten der Personen mitteilen, denen der Zugang zum Betriebsgelände von FGH ermöglicht werden soll. Unbefugten ist der Zugang nicht gestattet.
- 6.2. Der Vertragspartner versichert und gewährleistet, dass jegliches Personal des Vertragspartners, das das Betriebsgelände von FGH betritt, fest angestellt und versichert ist, unter der Voraussetzung, dass FGH schadlos gegen jegliche Ansprüche und/oder Forderungen des Personals des Vertragspartners und/oder Dritten gegenüber FGH - aus welchem Grund auch immer - gehalten wird. Der Vertragspartner gilt daher als vollständig haftbar für das Verhalten seines Personals gegenüber FGH und jeglichen Dritten.
- 6.3. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Personal des Vertragspartners, dem der Zugang zum Betriebsgelände von FGH in Übereinstimmung mit Punkt 6.1 genehmigt wurde, an die deutschen Gesetze, Vorschriften und die internen Richtlinien von FGH hält, einschließlich der Zugangsvorschriften und -regeln, und dass es alle darin vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes einhält, wie in Punkt 8. bestimmt.
- 6.4. Die Verwendung von Fotoapparaten, Videokameras, Schmalfilmkameras etc. auf dem Betriebsgelände von FGH ist strikt untersagt, sofern nicht im Voraus vom Vertreter von FGH schriftlich genehmigt.

7. Prüfprotokoll

- 7.1. Nach Abschluss der Prüfdienstleistungen erstellt FGH eine Zusammenfassung der Prüfung, den so genannten Prüfprotokoll (im Folgenden „**Prüfprotokoll**“). Dieses Dokument dient nicht der Bestätigung, dass die geprüften Produkte den Gesetzen oder Vorschriften entsprechen: der Prüfprotokoll besteht vielmehr aus einer bloßen Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen und den entsprechenden Ergebnissen, sofern nicht anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart. Der Prüfprotokoll wird in deutscher oder, wenn dies von den Parteien schriftlich vereinbart wurde, in englischer Sprache verfasst. FGH wird dem Vertragspartner den Prüfprotokoll an die im Dienstleistungsvertrag angegebene Anschrift zuschicken, sofern nicht anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart.

- 7.2. Der Vertragspartner darf die von FGH erstellten Prüfdokumente, wie den Prüfbericht, im Rahmen und Umfang, wie im Vertrag angegeben, vervielfältigen und verbreiten, unter der Voraussetzung, dass die Dokumente vollständig wiedergegeben werden. Alle Urheberrechte an den von FGH erstellten Prüfberichten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. bleiben ausschließliches Eigentum von FGH. Alle Markenzeichen von FGH und alle von einer Akkreditierungsstelle von FGH eingetragenen Markenzeichen, werden in dem Dokument unabhängig von anderen Markenzeichen, Logos oder Namen wiedergegeben. Für die Veröffentlichung oder Verbreitung von auszugsweisen Vervielfältigungen gegenüber Dritten, ist die vorherige schriftliche Genehmigung von FGH erforderlich.
- 7.3. Der Vertragspartner wird die Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. im Rahmen des Dienstleistungsvertrags und ausschließlich für den mit FGH vereinbarten Zweck verwenden. Es wird davon ausgegangen, dass FGH ggf. eine weitere Verwendung der Dokumente, auf schriftliche Anfrage des Vertragspartners hin, schriftlich genehmigt. Die Erteilung einer solchen Genehmigung wird von Fall zu Fall neu geprüft und beschlossen.
- 7.4. FGH wird dem Vertragspartner nur dann weitere technische Dokumentationen, abgesehen von dem Prüfbericht (z. B. die so genannte Baumusterprüfbescheinigung), zukommen lassen, wenn dies speziell im Dienstleistungsvertrag vorgesehen ist.

8. Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

- 8.1. Der Vertragspartner erhält im Voraus alle Informationen in Bezug auf die geltenden internen Richtlinien des Unternehmens hinsichtlich der bewährten Verfahren, Sicherheit, Arbeitshygiene und des Umweltschutzes des Unternehmens. Der Vertragspartner wird sich an diese Vorschriften halten und sicherstellen, dass sich sein Personal ebenfalls an diese Vorschriften hält, auch in Bezug auf die geltenden Vorschriften und Regeln hinsichtlich des Zugangs zum Betriebsgelände von FGH. FGH behält sich das Recht vor, je nach Art der geplanten Dienstleistungen spezifische Anweisungen zu erteilen, die der Vertragspartner ebenfalls befolgen wird. Der Vertragspartner wird zudem sicherstellen, dass sein Personal diese Anweisungen befolgt.
- 8.2. Der Vertragspartner, der für die zugewiesenen Aufgaben geeignetes Fachpersonal einsetzt, darf auf dem Betriebsgelände von FGH Arbeiten an seinen Produkten durchführen - z. B. das Aufstellen der Produkte -, sofern dies im Voraus von dem Vertreter von FGH auf Anfrage hin schriftlich genehmigt wurde, unbeschadet der vollständigen, alleinigen Haftung des Vertragspartners. Diese genehmigten Arbeiten werden in Übereinstimmung mit den mit FGH zu vereinbarenden Zeiten und Arbeitsweisen durchgeführt, um die Tätigkeiten von FGH so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten verpflichtet sich der Vertragspartner, sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften von FGH zu halten. Gemäß Punkt 4.2 wird der Vertragspartner dem ernannten Vertreter von FGH (z. B.: die für die logistische Unterstützung verantwortliche Person bei Montage- und Demontage-Tätigkeiten; der Prüflingenieur bei Prüftätigkeiten) die Namen des Fachpersonals mitteilen.
- 8.3. Der Vertragspartner erklärt und gewährleistet, dass seine Produkte nicht gefährlich sind. Sollten die Produkte gefährlich sein (Möglichkeit von Explosionen, Feuer, Zerfall, Entwicklung von Gas oder giftigen Dämpfen, radioaktive Emissionen etc., sowohl während der Prüfungen als auch während vorbereitender oder nachfolgender Tätigkeiten), verpflichtet sich der Vertragspartner, FGH im Voraus schriftlich darüber zu informieren und vor der Lieferung solcher Produkte eine geeignete Dokumentation bereitzustellen, um die nötigen Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Folgen zu treffen. In diesen Fällen hat FGH das Recht, den Dienstleistungsvertrag zu kündigen, ohne dass der Vertragspartner einen Anspruch auf Entschädigung und/oder Schadenersatz hat. Sollte FGH dieses Recht nicht ausüben, ist der Vertragspartner verpflichtet, angemessene Versicherungen gegen Personen- und Sachschäden, die auf gefährliche Produkte zurückzuführen sind, für den Zeitraum, den sich diese Produkte auf dem Betriebsgelände von FGH befinden, abzuschließen. Der Vertragspartner wird zudem alle spezifischen Anweisungen des Personals von FGH befolgen, damit die Arbeiten gemäß den in den deutschen Gesetzen und den

Anweisungen und Richtlinien von FGH festgelegten Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden.

- 8.4. Der Vertragspartner erklärt und gewährleistet hiermit, dass er regulär gegen Unfälle versichert ist: der Vertragspartner wird, auf Anfrage von FGH, einen Nachweis über seine Einhaltung der geltenden Gesetze über Pflichtversicherungen erbringen. Die Versicherung des Vertragspartners umfasst das Personal des Vertragspartners, das bei FGH anwesend ist. Des Weiteren behält sich FGH das Recht vor, die Annahme des Dienstleistungsvertrags an die Vorlage einer angemessenen Versicherung gegen Personen- und Sachschäden, verursacht durch Produkte des Vertragspartners auf dem Betriebsgelände von FGH, durch den Vertragspartner zu binden.

9. Verbindlichkeiten

- 9.1. FGH verpflichtet sich hiermit, den Dienstleistungsvertrag zu erfüllen und die Prüfdienstleistungen gewissenhaft durchzuführen. Im Falle fehlerhafter Prüfergebnisse befindet sich FGH weder im Verzug, noch kann Schadenersatz geltend gemacht werden, sofern FGH die Prüfungen gewissenhaft durchgeführt hat, unter Anwendung aller adäquaten Verfahren und der Verwendung der geeigneten Instrumente und Techniken. Die Parteien vereinbaren, dass FGH nicht für die Ergebnisse der Prüfdienstleistungen nach den Bestimmungen zum Werkvertrag gemäß § 631 f. BGB haftet. Im Falle von technischen Fehlern wird von FGH lediglich gefordert, die Prüfungen zu wiederholen. Schlagen die wiederholten Prüfungen mindestens zwei Mal fehl, bleiben die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners unberührt.
- 9.2. FGH übernimmt keine Haftung, sollte die Durchführung der Prüfdienstleistungen Schäden jeglicher Art oder sogar die Zerstörung des geprüften Produkts verursachen.
- 9.3. Die Haftung von FGH für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, insbesondere aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, mangelhaften Dienstleistungen, sonstigen Vertrags- und Pflichtverletzungen, ist in Übereinstimmung mit den folgenden Bedingungen beschränkt:
- a) FGH haftet unbeschränkt bei vorsätzlichem Fehlverhalten und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) Bei Fahrlässigkeit haftet FGH nur in Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und begrenzt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen, die fristgerecht und frei von Mängeln sind, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die es dem Vertragspartner ermöglichen, die Produkte oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu nutzen oder dazu dienen, die wesentlichen rechtlich geschützten Interessen des Vertragspartners und seines Personals gegen erhebliche Schäden zu schützen.

Die oben genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer, rechtlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FGH.

- 9.4. Des Weiteren wird die Haftung auf dem Vertragspartner entstandene unmittelbare Schäden und in jedem Fall auf den Wert des einzelnen Vertrags beschränkt; mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.5. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass FGH nur dann für unmittelbare Schäden haftbar ist, die dem Vertragspartner infolge einer Nichterfüllung des Dienstleistungsvertrags entstanden sind, wie im vorherigen Punkt 9.3 vorgesehen, wenn ein unwiderrufliches Urteil oder ein unwiderruflicher Schiedsspruch vorliegt, mit der Feststellung, dass die Schäden ausschließlich aufgrund eines Fehlers von FGH bei der Durchführung der Prüfungen entstanden sind.
- 9.6. Unbeschadet des oben Genannten, wird die Haftung des Vertragspartners für Schäden am Eigentum, die durch die auf dem Betriebsgelände von FGH befindlichen Produkte des Vertragspartners entstanden sind, nur dann ausgeschlossen, wenn:
- die Schäden eine unmittelbare Folge von Tätigkeiten im Prüffeld sind; und
 - der Vertragspartner FGH ordnungsgemäß über jegliche Risiken in Verbindung mit den Produkten hätte unterrichten müssen; und

- der Vertragspartner bei den Aufstellarbeiten der Produkte, welche durch den Vertragspartner selbst durchgeführt wurden, mit der gebührenden Sorgfalt hätte arbeiten müssen.

10. Unterrichtung der Betroffenen und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Vertragspartner akzeptiert und erkennt hiermit an, dass seine von FGH erworbenen Daten, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ausschließlich zu den im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen stehenden Zwecken, gesammelt und verarbeitet werden. Diese Daten werden daher für die Dauer der Geschäftsbeziehung und nach Ablauf dieser, für die übliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, gespeichert und FGH wird von jeglicher zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Haftung, aufgrund, infolge von oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung, befreit.

11. Kündigung und Aussetzung

11.1. Sofern nicht anderweitig bestimmt und unbeschadet der Anwendung sonstiger gesetzlich vorgesehener Rechtsbehelfe und des Rechts Schadenersatz für jegliche entstandene Schäden zu fordern, hat FGH das Recht, bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse den Vertrag aus wichtigem Grund per Einschreiben mit Rückschein (im Voraus per Fax) zu kündigen, gemäß deutschem Recht und zu den im deutschen Recht festgelegten Zwecken:

- a) Wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig gegenüber Gläubigern werden und/oder den Gläubigern sein Vermögen übertragen sollte oder ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet werden sollte;
- b) Wenn der Vertragspartner eine Bestimmung zur Gesundheit, zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Umweltschutz und zur Abfallentsorgung gemäß Punkt 8. verletzen sollte;
- c) Wenn sich der Vertragspartner mehr als 30 (dreißig) Tage mit der Zahlung der gemäß Punkt 5. geschuldeten Beträge im Verzug befindet, es sei denn, dass der geschuldete Betrag nicht wesentlich ist;
- d) Wenn der Vertragspartner gemäß Punkt 2.2 und 4.3 im Verzug sein sollte, es sei denn, dass der Verzug nicht wesentlich ist;
- e) Wenn der Vertragspartner Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich der erhaltenen Informationen verletzen sollte.

Sollte der Vertrag gekündigt werden, hat FGH das Recht Vertragsstrafen anzuwenden, die von den Parteien schriftlich im Dienstleistungsvertrag vereinbart wurden, und Schadenersatz für weitere entstandene Schäden zu fordern.

11.2. FGH hat zudem das Recht, die Ausführung des Dienstleistungsvertrags auszusetzen, sollte der Vertragspartner:

- die in Punkt 5. bestimmten Zahlungsbedingungen nicht einhalten;
- die in Punkt 6. und 8. festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten.

Unter der Voraussetzung, dass FGH dem Vertragspartner eine schriftliche Mahnung zukommen lässt, in der die Verletzung angegeben und dem Vertragspartner eine angemessene Frist gesetzt wird, um die Verletzung vor einer solchen Aussetzung zu beheben.

12. Vertraulichkeit

FGH und der Vertragspartner vereinbaren, alle technischen Informationen und Materialien, die im Rahmen dieses Vertrags mündlich oder schriftlich bereitgestellt wurden, und jegliche Informationen, die sowohl der Vertragspartner als auch FGH über die andere Partei, deren Tätigkeiten oder die Produkte infolge des Abschlusses des Dienstleistungsvertrags erworben haben könnte, streng privat und vertraulich zu behandeln und diese nicht zu anderen Zwecken als den hier festgelegten zu

verwenden, vorausgesetzt, dass diese Verpflichtung keine Anwendung auf technische Informationen oder Materialien findet, die:

- i) sich vor dem Erhalt durch die andere Partei im uneingeschränkten Besitz der empfangenden Partei befanden; oder
- ii) zum Zeitpunkt des Erhalts öffentlich bekannt waren; oder
- iii) ohne ein Verschulden der empfangenen Partei öffentlich bekannt werden;
- iv) nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften offengelegt werden sollten.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Kündigung des Dienstleistungsvertrags hinaus, für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach der Kündigung.

Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigt FGH den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz für entstandene Schäden zu fordern, unbeschadet der Anwendung sonstiger gesetzlich vorgesehener Rechtsbehelfe.

13. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

13.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und muss entsprechend ausgelegt werden, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.2 Die Parteien werden zumutbare Anstrengungen unternehmen, um alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Dienstleistungsvertrag oder einer Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit dieses Vertrags einvernehmlich beizulegen.

13.3 Alle Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 1 (einem) Monat einvernehmlich gelöst werden, unterliegen zur endgültigen Beilegung dem ausschließlichen Gerichtsstand Mannheim.

14. Sonstige Bestimmungen

Änderungen des Vertrags sind nur dann wirksam und verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für alle Änderungen dieses Schriftformerfordernisses oder einen Verzicht hierauf.

Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs gemäß diesem Vertrag wird nicht als ein Verzicht erachtet. Der Verzicht auf Rechte bei einer Vertragsverletzung gilt nicht als Verzicht bei späteren oder anderen Vertragsverletzungen. Jede einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs gemäß diesem Vertrag verhindert keine weitere oder andere Ausübung eines solchen Rechts, einer solchen Befugnis oder eines solchen Rechtsbehelfs oder die Ausübung eines anderen Rechts, einer anderen Befugnis oder eines anderen Rechtsbehelfs.

15. Mitteilungen

Sofern nicht anderweitig bestimmt, werden alle Mitteilungen schriftlich übermittelt und erfolgen per Einschreiben mit Rückschein, per Fax oder E-Mail, bei technischer Kommunikation, und gelten als wirksam und rechtskräftig übermittelt, (i) wenn sie vom Empfänger empfangen wurden, bei Versand per Einschreiben mit Rückschein, (ii) zum Zeitpunkt des Lesens oder der Empfangsbestätigung, bei Versand per Fax oder E-Mail.

Die Mitteilungen sind an die Anschriften zu versenden, die im Angebot angegeben sind, oder an sonstige Anschriften, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags mitgeteilt wurden.

16. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bedingungen des Dienstleistungsvertrags, eines Teils davon oder eines anderen Vertrags, berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen des Vertrags nicht. Die gesetzlichen Vorschriften gelten anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bedingung.

Version 23.09.2013

Annahme

(Stempel und Unterschrift)